

§ 1

Geltungsbereich und Aufgaben

- (1) Diese Geschäftsordnung gibt sich das Präsidium des Landessportbunds Berlin. Sie regelt die internen Abläufe und Verfahren sowie Präsidiumssitzungen. Sie dient der Sicherstellung einer transparenten, vertrauensvollen und professionellen Zusammenarbeit zum Wohle des Berliner Sports und soll das Ansehen des Landessportbunds schützen und wahren.
- (2) Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus § 12 der Satzung des Landessportbunds Berlin. Jedes Präsidiumsmitglied (§ 12 Abs. 1) trägt Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Entwicklung des Landessportbunds Berlin und nimmt zusätzlich ergänzende Schwerpunktaufgaben wahr.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums verpflichten sich untereinander und gegenüber den Mitarbeitenden des Landessportbunds unter Beachtung der Good-Governance-Grundsätze zu einer modernen Kommunikations- und Arbeitsweise, die auf gegenseitiger Information, Wertschätzung und Vertrauen beruht.

§ 2

Einladung zu Sitzungen

- (1) Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten/der Präsidentin oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/-in einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt außer in Eilfällen in Textform über die dafür eingerichteten Kanäle, mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Sie enthält Zeit, Ort und Tagesordnung.
- (3) Änderungen der Tagesordnung können bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder während der Sitzung vorgenommen werden.

§ 3

Durchführung von Sitzungen

- (1) Sitzungen werden vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet oder, falls diese/r verhindert ist, vom Direktor/der Direktorin. Sollte diese/r ebenfalls verhindert sein, leitet das dienstälteste Präsidiumsmitglied die Sitzung.

- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder beteiligt sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden und ist nicht übertragbar. Eine schriftliche bzw. elektronische Beschlussfassung (Umlaufverfahren) ist zulässig (§ 12 Abs. 13 Satz 3 der Satzung).
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder beteiligten Präsidiumsmitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Wahlen, besondere Beauftragungen oder Zuständigkeitsübertragungen und vergleichbare Entscheidungen zu einer Person müssen geheim abgestimmt werden, wenn ein Mitglied des Präsidiums dies verlangt.
- (4) Entscheidungen, die dem Präsidium vorbehalten sind, können im Ausnahmefall wegen besonderer Eilbedürftigkeit von den Präsidiumsmitgliedern getroffen werden, die Vorstand i.S.v. § 26 BGB sind (§ 12 Abs. 2 der Satzung). Das Präsidium ist nachträglich sofort zu unterrichten.
- (5) Die hauptamtlichen Leiter/-innen der Aufgabenbereiche des Landessportbunds sollen bei den Präsidiumssitzungen beratend und erläuternd anwesend sein, es sei denn das Präsidium beschließt etwas anderes.
- (6) Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenpräsidenten sind berechtigt, beratend an Präsidiumssitzungen teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen sollen bei physischer Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden. Hybride Sitzungen, Teilnahmen per Video oder Umlaufbeschlüsse sind möglich, wenn der Präsident/die Präsidentin oder die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder dies für erforderlich oder sinnvoll halten.
- (8) Sitzungen sind nicht öffentlich, es sei denn, das Präsidium beschließt Ausnahmen. Gäste können – ohne Stimmberechtigung – teilnehmen, wenn das Präsidium dies gestattet.
- (9) Die Inhalte und Verfahren dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend für Klausurtagungen oder externe Veranstaltungen des Präsidiums.

§ 4

Protokollierung

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das alle gefassten Beschlüsse sowie wesentliche Diskussionspunkte enthält (Ergebnisprotokoll). Zur Vorlage bei Behörden und zur Archivierung können Beschlüsse isoliert und auf eigenem Papier ausgefertigt werden.
- (2) Das Protokoll wird von dem Protokollanten/der Protokollantin erstellt und vom Direktor/der Direktorin gegengezeichnet.

- (3) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten das Protokoll spätestens sieben Tage vor der nächsten Präsidiumssitzung zur Einsicht. Spätestens mit der nächsten Präsidiumssitzung soll das Protokoll zur Genehmigung vorliegen.

§ 5

Vertraulichkeit und Beratungsgeheimnis

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums und sonstige Anwesende verpflichten sich, vertrauliche Informationen aus Sitzungen nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch über ein Ausscheiden hinaus.
- (2) Das Beratungsgeheimnis ist von allen Teilnehmenden der Sitzung zu wahren. Es umfasst alle internen Diskussionen, Beratungen, Argumentationen und Mehrheitsverhältnisse innerhalb des Präsidiums. Diese dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Präsidiums nach außen getragen werden. Sind Mitglieder des Präsidiums Gegenstand einer Beratung, so sind sie von der Beratung und einer eventuellen Abstimmung ausgeschlossen. Ihnen steht vor Beginn der Beratung das Recht einer Stellungnahme zu.
- (3) Bei Verstößen gegen Vertraulichkeitsverpflichtung und Beratungsgeheimnis können durch das Präsidium Sanktionen verhängt werden.

§ 6

Vermeidung von Interessenkollisionen

- (1) Mitglieder des Präsidiums sowie Leiter/-innen der Aufgabenbereiche haben Interessenkonflikte unverzüglich und proaktiv offenzulegen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Beratungs- sowie sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit dem Landessportbund durch ein Mitglied des Präsidiums oder von Leiter/-innen der Aufgabenbereiche sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen sind zu benennen und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- (2) In Fällen von Interessenkollisionen dürfen betroffene Mitglieder nicht an entsprechenden Abstimmungen teilnehmen. Im Zweifel entscheidet darüber das Präsidium nach Anhörung des betroffenen Mitglieds, welches bei dieser Entscheidung nicht stimmberechtigt ist.

§ 7

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten in gegenseitigem Respekt und Vertrauen nach Maßgabe der Satzung, des Leitbilds und der Positionierungen des Landessportbunds zusammen.
- (2) Konflikte werden im Sinne des Landessportbunds möglichst einvernehmlich gelöst.
- (3) Das Präsidium und seine Mitglieder vertreten ihre Beschlüsse, auch nach nicht einstimmiger Beschlussfassung, einheitlich nach außen.

§ 8 Vertretung des Landessportbunds

- (1) Die Vertretung des Landessportbunds in Verbänden, Beteiligungen oder sonstigen internen oder externen Gremien erfolgt durch die dafür zuständigen Präsidiumsmitglieder sowie die hauptamtlich Mitarbeitenden. Soweit dort Entscheidungen zu treffen sind, welche die Interessen des Landessportbunds berühren, sollen die Vertreter/-innen des Landessportbunds vorab das Präsidium informieren und möglichst eine Handlungsempfehlung einholen. Zumindest sind aber Präsident/-in oder Direktor/-in vorab zu informieren.
- (2) Die Präsidiumsmitglieder repräsentieren dabei den Landessportbund primär in politischer und kommunikativer Hinsicht.
- (3) Die hauptberuflich Mitarbeitenden vertreten den Landessportbund primär sportfachlich und stellen sicher, dass alle fachlichen Aspekte der Zusammenarbeit gemäß den Strategischen Zielen des Landessportbunds berücksichtigt werden.
- (4) Bei der Vertretung ist stets das Gesamtinteresse des Landessportbunds zu wahren und über individuelle Interessen zu stellen.

§ 9 Presseäußerungen

- (1) Für öffentliche Äußerungen gegenüber der Presse sind ausschließlich der Präsident/die Präsidentin, der Direktor/die Direktorin oder der Pressesprecher/die Pressesprecherin des Landessportbunds befugt. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in dringenden Eilfällen oder durch eine ausdrückliche Beauftragung durch das Präsidium zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums verpflichten sich, keine eigenständigen Presseäußerungen vorzunehmen, die im Widerspruch zur offiziellen Kommunikationslinie stehen.

§ 10 Umsetzung von Beschlüssen

Grundsätzlich hat der Direktor/die Direktorin die Beschlüsse des Präsidiums auszuführen oder deren Ausführung zu veranlassen und zu überwachen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch das Präsidium am 21. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt frühere Versionen.